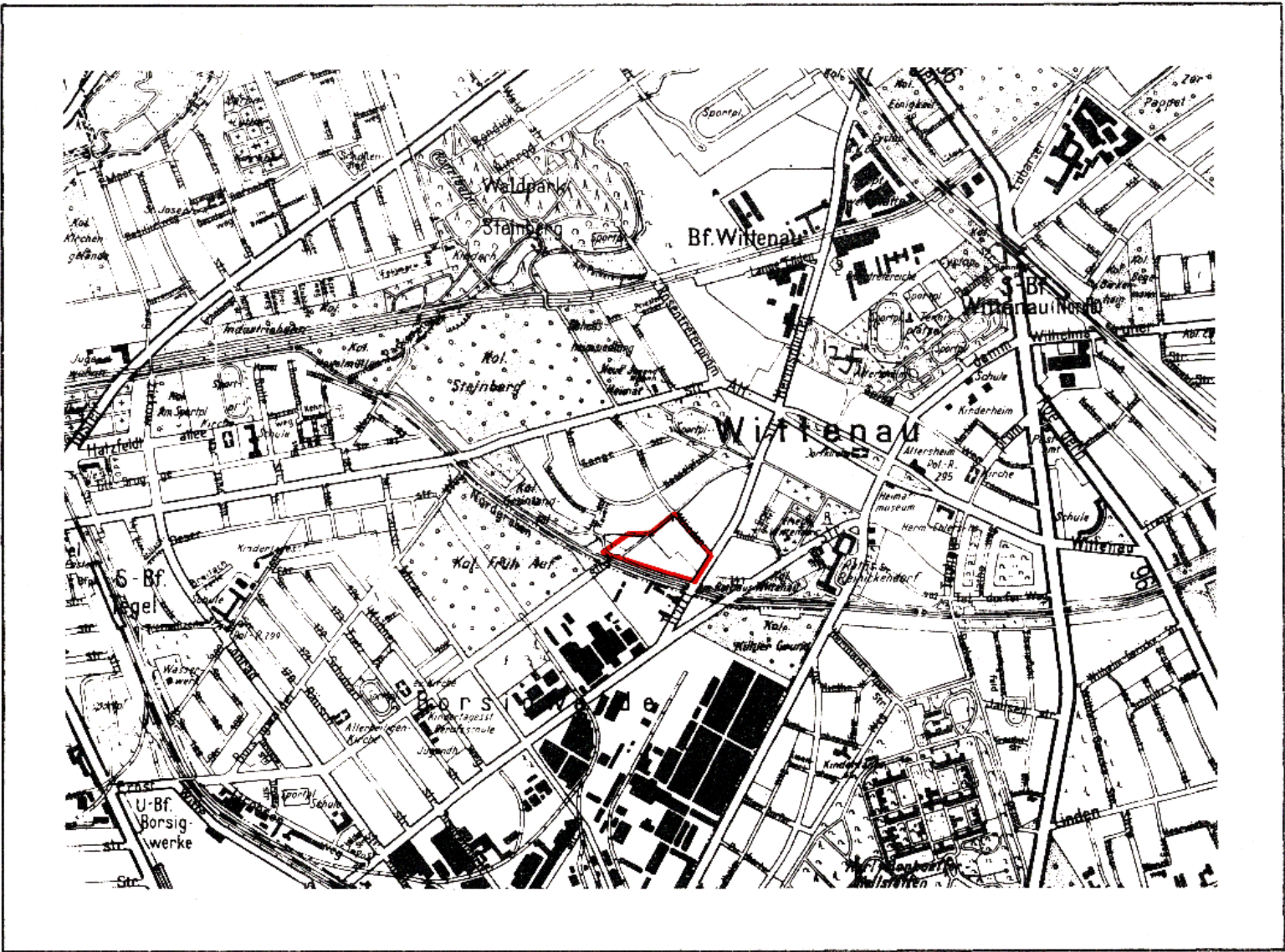




- Planergänzungsbestimmungen.**
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
 2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 9. März 1966



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 3. November 1965. (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Eigentümerverzeichnis

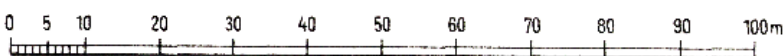
	Eigentümer:	Band	Blatt
Triftstraße 20	Aschenbach, Hans und Ehefrau Christine, geb. Dziallas	59	2277
" 21	" "	5	510
" 22 - 23	" "	142	4737
Bei den Wörden 3	Kethur, Gustav	59	2275
" 5	Dubslaff, Willi und Ehefrau Charlotte, geb. Dittrich	83	2990
" 7	Zimmermann, Hans	55	2142
" 9	Mixdorf, Oswald	60	2305
" 11	Diehr, Erich	55	2143
" 11a	Dr.med. Leo Hirsch und Ehefrau Ilse, geb. Lenz	59	2261
" 13	Wiese, Georg	52	2059
" 13a	Gerzymisch, Walter und Ehefrau Charlotte, geb. Rosenberger	68	2533

Bebauungsplan XX- 122

für das Gelände zwischen

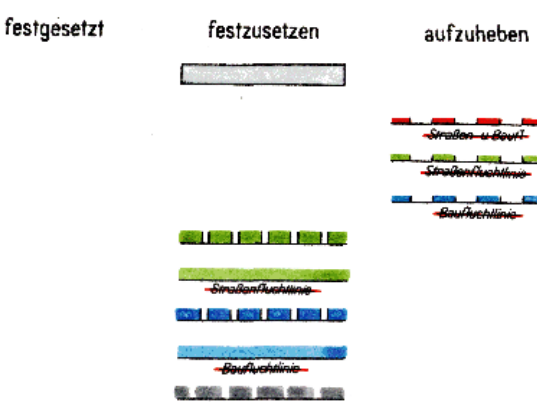
Triftstraße, Bei den Wörden, Kesselpfuhlgraben, Ernststraße und Nordgraben im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Wittenau Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien



Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Leitungsrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzelanweisung

Flächenmäßige Ausweisung

2

2 192

04 - 10

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof) öffentlich (Grünzug)

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschöszahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Gewässer

geplante Gebäude

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbebauten

Stellplatz

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen Vermessungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

i. A. Markgraf

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 13. 10. 64.

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 2. Dezember 64 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 2. 65 bis 15. 3. 65 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 16. März 1965

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. November 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 11. 65 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1753 verkündet worden.